



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
in Wien

GZ: 10.317/7-4/99

Wien, am 28. Mai 1999

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz  
geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt als Beilage  
25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
S c h e e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schwab', written over a faint, illegible stamp or background.



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

**GZ: 10.317/7-4/99**

Wien, am 28. Mai 1999

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz  
geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 29. April 1999, Zl. 32 3504/27-III/2/99, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

**Zu Z 6 (§ 29 Abs. 2 AWG):**

Bereits in dem im Jahr 1997 durchgeführten Begutachtungsverfahren zur damaligen AWG-Novelle hat das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (GZ 10.317/12-4/97) ersucht, das Arbeitnehmerschutzrecht in die Aufzählung jener Materien, die bei der Erteilung der Genehmigung anzuwenden sind, aufzunehmen.

Dies wäre materiell keine Neuerung, sondern lediglich eine Klarstellung, da in § 93 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG vorgesehen ist, daß in Genehmigungsverfahren nach §§ 28 bis 30 AWG die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen sind und die genannten Anlagen nur genehmigt werden dürfen, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen.

Um diesbezügliche Unklarheiten oder Mißverständnisse zu vermeiden wird - auch im Hinblick auf den UGBA-Entwurf - neuerlich nachdrücklich ersucht, in Übereinstimmung mit § 93 ASchG, **die Aufzählung der anzuwendenden Materien um das Arbeitnehmerschutzrecht zu ergänzen.**

**Zu Z 8 (§ 29 Abs. 3a AWG):**

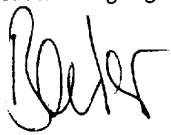
Die Übersicht über alle Genehmigungsvoraussetzungen wird grundsätzlich begrüßt. In Z 4 ist als Genehmigungsvoraussetzung angeführt, daß das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet werden darf.

Im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des ASchG würde das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales einer Formulierung den Vorzug zu geben, wonach "**Sicherheit und Gesundheit**" der Arbeitnehmer nicht gefährdet werden dürfen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
S c h e e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Boer', written in a cursive style.